Bericht

ber

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission zu dem Gesetzesentwurf, betreffend Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen.

(Vom 13. Januar 1863.)

Tit. !

Die Botschaft bes Bundesrathes vom 28. November 1862 hat die Gründe, aus welchen der Gesetsentwurf, betreffend Ordnung und Ausscheidung der Competenzen der Kantone in den intersantonalen Niederslassungsverhältnissen hervorgegangen ist, so einläßlich und erschöpfend auseinander gesetzt, daß uns nur wenig nachzutragen übrig bleibt, und wir uns in dieser Berichterstattung sehr kurz fassen können.

Ueber den allgemeinen Standpunkt, aus welchem die Mehrheit der Commission die vorliegende Materie betrachtet (die Minderheit wird ihren besondern Bericht vortragen), mögen folgende Bemerkungen genügen.

Es ist vorab einseuchtend, daß die Verhältnisse von einem Kanton zum andern und von einem Kanton zum Austande in Bezug auf das Niederlassungswesen nicht mit einander verwechselt werden dürsen. Dem Austande gegenüber sind die Kantone in dieser Beziehung, Staatsverträge immerhin vorbehalten, vollkommen souverän; den andern Kantonen gegensüber ist die Souveränetät durch die Bundesversassung und die ihr durch die Bundesversammung gewordene Auslegung bedeutend beschänkt worden.

Die Bundesverfassung verpflichtet die Rantone, den Bürgern aus andern Kantonen unter gewiffen Voraussetzungen die Niederlaffung zu ge= wahren. Diese ist nicht barauf beschränft, bem Niedergelaffenen ein Domieil zu geben, um irgend ein Beschäft auszuüben; fie gewährt bem Riebergelaffenen außerdem die Befugniß, politische Rechte an seinem Nieder= taffungsorte auszuüben, eine Befugniß, die bereits von einer Anzahl von Rantonen auch auf Berhältnisse ber Einwohner- ober politischen Gemeinden ausgebehnt worden ist, und verpflichtet ihn zugleich, an dem Nieder= taffungBort ben Militardienft zu leiften ober Militarfteuern zu bezahlen. Bleiben bie in Urt. 41 ber Bunbesverfaffung aufgezählten Bedingungen, unter welchen ein Schweizerburger die Niederlaffung erwerben konnte, fort= bestehen, so kann auch die Niederlaffung ununterbrochen fortgesetzt werden, und es erscheint, im Sinblit auf die mit berselben verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten nicht auffallend, wenn der Niedergelaffene, nament= lich nachdem er langere Reit an seinem Nieberlassungsort gewohnt, den= selben als eine zweite Heimath betrachtet, auch wenn er sich an demselben nicht als Burger eingekauft hat. Unter folchen Berhaltniffen fann es nicht befremden, wenn die Anzahl der Riederlassungen in andern Kan= tonen immer größer wirb. Welchen Grad sie jett schon erreicht, läßt sich ber letten Boltstählung entnehmen. Auf 1000 Seelen ber Gesammt= bevolkerung find Schweizerburger aus andern Rantonen:

Im Ranton Bafel=Stadt 406 oder 40 1/2 % ber Gefammtbevollerung.

```
Neuenburg . .
                           372
                                      37 1/4 "
11
                           218
                                      22
           Zug .
           Bafel=Land
                           164
                                      16^{1/2}
                           159
           Genf
                                      16
           Appensell U.R. 127
                                      12 1/2
           St. Gallen .
                           124
                                      12 \frac{1}{2}
           Waadt .
                           114
                                      11 1/2
           Freibura
                           109
                                      11
**
      "
                                                             ,,
           Solothurn .
                           103
                                      10 1/3
```

Da sich unter diesen Schweizerbürgern viele Niedergelassene, und unter lettern wieder viele befinden, welche ihren bleibenden Aufenthalt am Niederlassungsorte genommen haben, so konnte es nicht anders kommen, als daß die in den kantonalen Gesetzgebungen bestehenden Gegensätze des Territorial = und des Nationalprinzipes, wie sie vom Bundesrathe bezeichnet wurden, mannigsache Störungen veranlaßen mußten, unter denen zunächst die Niedergelassenen selbst zu leiden hatten und welche endlich wiederholten Schlußnahmen der Näthe riesen, näher zu untersuchen, wie den bestehenden Uebelständen abgeholsen werden könne.

Daß biefe Abhulfe nicht in der Möglichkeit liege, Die einzelnen Unsftande auf bem Wege der Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung zu erledigen, ist eine durch die wiederholten Schlufinahmen der Rathe selbst erledigte Frage und, Diefe einmal befeitigt, liegt es auf flacher Hand,

baf nur auf bem Wege ber Bundesgesetzgebung ben waltenben Bedurf= niffen gehörige Rechnung getragen werben tann.

Es bleibt daher nur übrig, zu untersuchen, auf welche Grundlagen das Gesetz gestellt werden soll: ob die maßgebenden, leitenden Regeln im Prinzipe der Nationalität oder in demjenigen der Territorialität gesucht werden sollen.

Der Bundesrath und die Mehrheit der Kommission haben sich für das letztere entschieden, worüber namentlich noch Folgendes angeführt wers ben mag:

- 1. Das Brinzip der Territorialität, d. h. die Berechtigung eines Staates, seine Gesetz auf alle, auf seinem Gebiete befindlichen Ginwohner gleichmäßig anzuwenden, ist ein im Staatsrechte allgemein anerkannter Grundsat, und entspricht daher auch in vollem Maße der den Kantonen innerhalb der Schranken der Bundesversassung garantirten Souveränetät.
- 2. Entstehen zwischen ber Anwendung diese Prinzipes und berjenigen der Nationalität Collisionen, b. h. soll das Necht der Heimath auf einen in einem andern Kanton niedergelassenen Bürger angewendet und kann dasselbe nach der Gesetzgebung des Niederlassungskantons nicht anerkannt werden, so hat disher schon das Necht der Niederlassung präsvalirt, und es ist der Niederlassungskanton nicht als pflichtig angesehen worden, das Necht des Heimathkantons, das auf seinem Gebiete geltend gesmacht werden wollte, anzuerkennen; ja es sind sogar Handlungen des Heimathkantons zum Schutze seines Nechtes, wie z. B. die Zurückhaltung von Heimathsschriften, wenn von einem, in einem andern Kanton niedersgelassenen Bürger die Bezahlung von Steuern verweigert wurde, von Bundes wegen aufgehoben worden.
- 3. Die Anwendung des Prinzipes der Territorialität ist auch gerade der Niederlassung, wie sie sich unter der neuen Bundesverfassung gestaltet hat, vortheilhafter und steht deshalb in bestem Ginklang mit den Grundsätzen der Bundesverfassung, welche die freie Niederlassung ganz unverkennbar begünstigen wollte, während umgekehrt die Anwendung des heimathlichen Prinzips auf einen in einem andern Kanton Niedersgelassenen mit großen Belästigungen und öfter mit wahren Nachtheilen für denselben verbunden ist. Gerade hiefür geben die vielen, an die Bundesbehörden gelangten Beschwerden und die Art, wie sie meist von benselben beschieden wurden, die besten Belege an die Hand.

Uebergehend zur nahern Beleuchtung unserer Antrage bemerken wir zunächst, daß wir auch in dem Punkte mit dem Bundesrathe einverstansen sind, daß es sich nicht um eine ängstliche, in das Gesetz aufzunehsmende Systematik, sondern wesentlich nur um Berücksichtigung der bissherigen Konslikte handeln kann. Wir ziehen aber die Grenzen des Gessetzes noch etwas enger, als es der Bundesrath gethan hat, und beschränsken und, wie es in dem neuen, dem Gesetzentwurf vorangestellten Motive

ausgebrückt ift, lediglich auf Ordnung berjenigen Berhältnisse, welche nach bisherigen Erfahrungen vornehmlich zu Konstiften Beranlaßung gegeben haben. Wir hielten es daher für unzuläßig, Fälle, die eintreten können, nach der bisherigen vierzehnjährigen Erfahrung aber zu keinen oder nur zu untergeordneten Beschwerden Beranlaßung gegeben haben, in den Bereich des Gesetzes zu ziehen, indem nach unserer Ansicht die Kantonalsgesetzungen nur insoweit beschränkt werden soll, als es zur Aufrechtschultung der möglichst ungehinderten und unbeschwerten Niederlassung und zur Feststellung eines gleichmäßigen Rechtszustandes für alle außer ihrer Heimath in andern Kantonen niedergelassenen Schweizerbürger nach den bisherigen Erfahrungen unerläßlich nöthig erscheint.

Es ist möglich, baß die weitere Entwickelung des Niederlassungswesen später eine Revision tieses Gesezes nöthig macht. Es mag eine solche auch später vorgenommen werden, sobald eine zwingende Nothwendigkeit eintritt. Für einmal aber dürften die von uns vorgeschlagenen Bestimmungen den waltenden Bedürfnissen genügen.

Wir glaubten also, auf mehrere, vom Bundesrath vorgeschlagene Bestimmungen und namentlich auf den ganzen Titel V seines Entwurfes Bergicht leisten zu können.

Dagegen haben wir bem Entwurf eine neue Bestimmung vorange= ftellt, welche die Frage entscheiben foll, nach welcher Besetzgebung im Aweifel über das Borhandenfein ber Riederlaffung zu entscheiden fei, ob nach ber Gefetgebung bes Beimathkantons, ober nach berjenigen bes Kantons, in welchem ber Betreffenbe wohnt. Die Beantwortung biefer Frage konnte nicht zweifelhaft fein. Gin anderes Berhaltniß, bas im bundesräthlichen Entwurfe wiederholt erwähnt ift, nämlich das der gleich= zeitigen Niederlaffung in verschiedenen Kantonen, haben wir nicht naber berührt, von ber Ansicht ausgehend, daß ber Schweizer, wie er nur na einem Orte seine politischen Rechte ausübt, und nur an einem Orte militärpflichtig ift, auch nur an einem Orte eine orbentliche Dieberlaffung befigen tann, und daß lettere im Zweifel ba angenommen werden muß, wo er seinen ordentlichen Wohnsit hat. Riederlassungen, welche nur zum Zwecke ber Erwerbung von Grundbesitz ober zur Betrei= bung eines Gewerbes in einem andern Kanton genommen und mit keinem orbentlichen Bohnfitz verbunden werden, konnten daher nicht als orbentliche Niederlassung im vollen Umfange bes Begriffes betrachtet werden, und es könnten auf dieselben auch niemals die Bestimmungen des vorliegenden Gefetes Anwendung finden. Es unterliegt wohl auch feinem Zweifel, daß die barüber unter verschiedenen Kantonen entstehenden Streitigkeiten von ben Bundesbehörden nur in diesem Sinne entschieden wurden.

Einer besondern Erwähnung bedarf noch der Art. 4 unsers Entwurses, welcher weiter geht, als der bundesräthliche Art. 8. Während letzterer für Chescheidung den Heimathkanton als das ordentliche Forum betrachtet und den Richter des Niederlassungsortes nur dann kompetent erklärt, wenn ihm ber Streitfall belegirt wird, haben wir, unter ber Boraussegung einer minbestens einjährigen Niederlassung, ben letztern als ben zuständigen bezeichnet. Wir giengen dabei, in Uebereinstimmung mit der Botschaft des Bundesrathes vom 30. Juli 1859, von der Ansschauung aus, daß bei Eingehung und bei Trennung der She keineswegs die gleichen Grundsätze in Anwendung kommen, und daß für Chescheisdungsklagen das natürliche Forum dassenige der Niederlassung sei.

Bezüglich ber übrigen einzelnen Artifel werben die nothigen Bemerstungen in ber Distuffion gemacht werben.

Beizufügen bleibt nur noch, daß von den Mitgliedern der Kommijfion, welche für Eintreten in den Entwurf gestimmt haben, bezüglich
bes I. und II. Titels ein Mitglied (Herr Häberlin) einen besondern Minoritätsantrag bringt, und bezüglich der vormundschaftlichen und erbrechtlichen Berhältnisse ein anderes Mitglied (Herr Stähelin) die Anwendbarfeit des Territorialprinzips unzuläßig findet.

Bern, ben 13. Januar 1863.

Namens ber Mehrheit ber Kommission: **Nepli.**

Antrage der Mehrheit der Commission des Standerathes.

(Vom 12. Januar 1863.)

Gefezentwurf

betreffenb

Ordnung und Ausscheidung ber Kompetenzen ber Kantone in ben interkantonalen Nieberlassungsverhältnissen.

> Die Bunbesversammlung ber ichweizerischen Gibgenoffenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft bes Bundesrathes, vom 28. Novems ber 1862;

in ber Absicht, biejenigen Nieberlassungsverhaltniffe naher zu ordnen, welche nach bisherigen Erfahrungen vornehmlich zu Konflitten Beranlagung gegeben haben;

in Anwendung von Art. 3, 41, 48 und 74, Ziffer 13 der Bunsbesverfassung, so wie von Art. 6, Lemma 2 der Uebergangsbestimmunsen berselben,

beschließt:

Titel 1.

Miederlaffung.

Art. 1. Die Frage, ob ein Schweizerburger als niedergelassen anzuschen und bemgemäß in den betreffenden Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sei, entscheidet — die Vorschriften der Bunzbesverfassung immerhin vorbehalten — die Gesetzgebung desjenigen Kanztons, in welchem er wohnt.

Titel II.

Beftenerungsverhaltniffe.

- Art. 2. Jeber Kanton ist berechtigt, die auf seinem Gebiete niedergelassenne Schweizerburger für alle Kantonal= und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen, wie seine eigenen Angehörigen. Dagegen hat sich jeder Kanton und jede Gemeinde der Besteuerung der in einem andern Kanton Niedergelassene zu enthalten.
- Urt. 3. Das Grundeigenthum, welches sich in einem andern Kanton befindet, als in demjenigen, in welchem der Eigenthümer seine ordentliche Niederlassung besitzt, wird in demjenigen Kanton besteuert, in dem es liegt.

Minderheits antrag. Zum II. Titel "Besteuerungsverhältrisse" stellt ein Mitglied den Antrag, daß, mit Weglassung einer Begriffsbestimmung der Niederlassung (Titel I) und der vorstehenden Artikel, ledigslich folgende Bestimmungen ausgenommen werden:

"Jeber Kanton ift berechtigt, die auf seinem Gebiet mit orbents lichem Bohnfig niedergelaffenen Schweizerbürger, beziehungsweise deren Einkommen (Erwerb) und das sammtliche Bermögen (inbegriffen auch die Schuldtitel, welche auf auswärts gelegenem Grundeigenthum versichert find, für alle Kantonals und Gemeindesteuern inAnspruch zu nehmen).

"Besitzt bagegen ein Schweizerburger in einem Kanton, in welchem er nicht zugleich ben Wohnsig hat, Liegenschaften, ober ubt er baselbst ein Gewerbe aus, so kann er in biesem Kanton lebiglich zum Belang bes hier befindlichen Grundeigenthums ober Betriebskapitals besteuert werben.

"Anstande ber Rantone über bie Ausscheibung bes Betriebstapitals von bem baraus herfließenden Ginkommen hat ber Bunbesrath ju entscheiben."

Titel III.

Samilienrechtliche Verhaltniffe.

Art. 4. Die Bedingungen zur Eingehung einer gultigen Ehe zwischen Personen, die in verschiedenen Kantonen verbürgert ober niedersgelassen sind, werden durch die Gesetzgebung der Heimathkantone der Brautleute bestimmt.

Besitzen diese in mehreren Kantonen Heimathberechtigung, so ist die Gesetzgebung desjenigen Kantons maßgebend, in welchem sie zugleich ihren Wohnsitz haben, oder in welchem sie, falls sie zur Zeit an keinem Burgerorte niedergelassen sind, ihren letzen Wohnsitz gehabt haben.

Art. 5. Klagen auf gangliche Chescheibung ober zeitliche Trennung (temporare Scheibung) find bei der kompetenten richterlichen Behörde des jenigen Kantons, in welchem der Chemann niedergelassen ist, anzubringen, insofern derselbe seit wenigstens einem Jahre die Niederlassung in demsselben besigt. Klagen, welche vor Ablauf dieser Frist erhoben werden

wollen, find bei ber kompetenten richterlichen Behörbe bes Seimathkantons anzubringen.

- Art. 6. Bezüglich ber Scheidung gemischter Ehen find die Bestimmungen bes Nachtragsgesetzes, betreffend die gemischten Chen, vom 3. Hornung 1862 maßgebend.
- Art. 7. Die guterrechtlichen Berhaltnisse ber Ehegatten während bestehender Che stehen unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons.
- Art. 8. Gbenjo stehen auch die übrigen familienrechtlichen Bershältniffe sammtlich unter ber Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit bes Niederslassungskantons.

Die Frage bes Bürgerrechtserwerbes durch Geburt ober nachsträgliche Rechtsakte, wie z. B. Legitimation und Aboption, bleibt jedoch dem Entscheide der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit desjenigen Kantons vorbehalten, dessen Bürgerrecht beansprucht wird.

Titel IV.

Vormundschaftliche Verhältniffe.

Urt. 9. Jeber Kanton ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Bormundschaft über die auf seinem Gebiete niedergelassen Schweizersbürger in gleicher Weise anzuordnen und auszuüben, wie über die eigenen Kantonsbürger.

Darin ift begriffen die Obsorge fur die Bersonen ber Bevormunbeten, wie biejenige fur die Berwaltung bes Bermogens berselben.

- Art. 10. Der orbentliche Gerichtsstand ber Bevormundeten ist bersjenige bes Nieberlassungskantons.
- Art. 11. Die Bestellung einer zweiten Bormunbschaft über bie gleichen Personen ist weber von Seite bes Heimath-, noch eines andern Kantons zuläsig.

Immerhin bleibt ben Heinathbehörben bas Recht vorbehalten, bei ben Bormundschaftsbehörben bes Niederlaßungstantons bie Bevogtungsfrage, z. B. wegen Verschwendung, in Unregung zu bringen.

- Art. 12. Wenn der Bevormundete mahrend bestehender Vormundschaft seinen Niederlassungskanton wechselt, so geht die Vormundschaft an den neuen Niederlassungskanton über.
- Art. 13. Falls eine zu bevormundende Familie in mehreren Kantonen zerstreut lebt, oder die Trennung der Familie mahrend bestehender Bormundschaft erfolgt, die gleichzeitige Auslösung des Bermögensbestandes in beiden Fällen aber nicht thunlich ist, so ist die Bormundschaft auch in der Folge in einheitlicher Art zu handhaben.

- Sofern sich bie Kantone über ben Ort, an welchem bie Vormundsichaft zu führen ist, nicht verständigen konnen, entscheibet ber Bundesrath.
- Art. 14. Der Nieberlaßungskanton ist verpflichtet, bem Heinathefanton von bem Eintritt einer Bormundschaft Kenntniß zu geben und bemsselben auf Berlangen jederzeit Aufschluß über ben Stand bes Bermögens zu ertheilen.
- Urt. 15. Ohne ausdrütliche Genehmigung der tompetenten Bormundschaftsbehörden des Beimathkantons durfen
 - 1) feine Beranderungen in den Burgerrechtsverhaltniffen der Bevormundeten vorgenommen,
 - 2) die bevormundeten Kinder nicht in einer andern als der Konfession ihrer Eltern erzogen werden.
- Bezüglich ber Konfessionsverhaltnisse von Kindern aus gemischten Eben ist Urt. 6 bes Bundesgeseges vom 3. Dezember 1850 maßgebend.
- Art. 16. Die Frage der Geschlechtsvormundschaft, so wie die Dauer der Bormundschaft und die Bestimmung der Vollzährigkeit richtet sich immer nach den Gesetzen des Niederlaßungskantons.

Wer indeß einmal die Bolljährigkeit erlangt hat, behält diefe Eigensichaft auch dann, wenn er in der Folge seinen Wohnsit in einen Kanton verlegt, dessen Gesetzgebung ein höheres Alter für die Bolljährigkeit festsetzt.

Titel V.

Erbrechtliche Derhaltniffe.

- Art. 17. Die Erbsverlaffenschaft eines Niebergelassenn ift in ihrem ganzen Bestande, mit Borbehalt ber in Art. 17 vorgesehenen Ausnahmen, nach ben nämlichen Gesetzen, und zwar nach benjenigen bes Nieberslaßungsfantons bes Erblaffers zu behandeln.
- Art. 18. Die Gesetzgebung des Riederlaßungskantons ist maßgebend für die Intestat = und in der Regel auch für die testamentarische Erbsfolge.

Testamente, Cheverkomunisse und Erbverträge sind indessen auch zusläßig, wenn sie den Borschriften der Gesetzgebung des Heimathkantons entsprechen, und beschränken in so weit die Rechte, welche die Intestaterben nach der Gesetzgebung des Niederlaßungskantons besitzen.

Art. 19. Fur die Beurtheilung von Erbstreitigkeiten ift der Richter besjenigen Kantons zuständig, in welchem der Erblaffer niedergelaffen war.

Titel VI.

Vollziehungebestimmungen.

Art. 20. Gegenwärtiges Gefet tritt mit bem 1. Januar 1864 in Kraft.

Durch dasseibe merben alle entgegenstehenden Bestimmungen ber Gesetzgebung ber Kantone, und im weitern

- 1) bas Konfordat wegen bem Heimathrecht ber in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerinnen, vom 8. Juli 1808, beftätigt ben 9. Juli 1818 (Aeltere offiz. Sammlung I, 287),
- 2) das Konkordat über Behandlung der Chescheidungsfälle, vom 6. Juli 1821 (D. S. II, 39),
- 3) bas Konfordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse, vom 15. Juli 1822 (D. S. II, 34),
- 4) bas Konfordat über Testirungsfähigfeit und Erbrechtsverhältnisse, vom 15. Juli 1822 (D. S. II, 36),

so wie etwaige andere, ben vorstehenden Bestimmungen widersprechende Bertrage unter einzelnen Kantonen -- aufgehoben.

Art. 21. Der Bundesrath ift mit ber Bollziehung biefes Gefetes beauftragt.

Bericht

ber

Minderheit der ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf, betreffend Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen.

(Vom 13. Januar 1863.)

Tit.!

In ber Kommission, welche mit ber Vorberathung bes rubricirten Gesetzsentwurfes beauftragt worden ist, hat sich eine Minderheit, besteshend aus den Herren Entel, Steinegger und dem Unterzeichneten, daßur ausgesprochen, daß auf den Vorschlag des Bundesrathes nicht einzutreten sei, weil die in demselben enthaltenen Bestimmungen die Besugnisse der Bundesversammlung überschreiten und in die Souveranetät der Kantone eingreisen. In der Begründung dieser Ansicht gehen jedoch die Mitglieder der Minderheit nicht ganz einig. Es kann der Unterzeichnete natürsich nur seinen eigenen Standpunkt beseuchten; auch desschränkt er sich darauf, die Hauptsrage zu erörtern, indem die untergesordneten und eventuellen Meinungsverschiedenheiten füglich in der mündslichen Discussion auseinander gesetz werden können.

I.

Es gehört jum Befen eines Bunbesstaates, baß die Glieber besselben biejenigen Angelegenheiten, beren Centralisation nicht burch bas gemeinsame Interesse Aller geboten ist, in vollkommen freier Beise ordnen Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission zu dem Gesetzesentwurf, betreffend Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen. (Vom 13. Januar 1863.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1863

Année

Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 04

Cahier Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 21.01.1863

Date

Data

Seite 145-155

Page Pagina

Ref. No 10 003 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses. Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.